

Gefährlichkeitsprognose zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei nicht erheblichen Anlasstaten

BGH, Beschluss vom 07.03.2017 – 5 StR 609/16, NStZ-RR 2017, 171

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen leidet der Besch. seit 2006 an einer inzwischen chronifizierten paranoiden Schizophrenie. Auf Grund seiner Erkrankung steigerte er sich in die Vorstellung, ein Zeichen gegen den ihn seit vielen Jahren peinigenden Verkehrslärm setzen zu müssen. Um gegen den Verkehrslärm vorzugehen, entschloss er sich, mit Grillanzündern eine Vielzahl von Autos anzuzünden und auch verbogene Nägel auf der Straße auszulegen. Ausgerüstet mit 32 Grillanzündern und 35 „Krähenfüßen“ begann er mit der Umsetzung seines Plans bei einem am Fahrbahnrand geparkten Pkw. Er platzierte 2 Grillanzünder an einem der Reifen und entzündete sie in der Absicht, den Pkw in Brand zu setzen. Noch während der Besch. am Fahrzeug kniete, wurden zwei Polizeibeamte auf ihn aufmerksam, welche diesen festnahmen und die brennenden Grillanzünder austraten, bevor das Feuer auf andere Bestandteile des Pkws oder weitere geparkte Fahrzeuge übergreifen konnte. Die Kosten für den Austausch eines dadurch beschädigten Reifens an dem Pkw, der einen Wert von mindestens 4.000 € hatte, beliefen sich auf 75 €. Das LG wertete das Verhalten als versuchte Brandstiftung in Tateinheit mit Sachbeschädigung. Es stellte fest, dass die Steuerungsfähigkeit des Besch. zur Tatzeit aufgrund eines akut psychotischen Zustands aufgehoben war. Infolge seiner Erkrankung werde der Besch. unbehandelt weitere erhebliche rechtswidrige Taten begehen, durch welche zumindest schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet würde. Das LG ordnete die Unterbringung des Besch. in einem psychiatrischen Krankenhaus an.

II. Entscheidungsgründe

Seine hiergegen mit der allgemeinen Sachrüge geführte Revision hatte keinen Erfolg. Der Erörterung bedarf die Gefährlichkeitsprognose des LG, die es zutreffend nach der Neufassung des § 63 StGB getroffen hat. Dabei hat es allerdings im rechtlichen Ausgangspunkt zu Unrecht auf den Schaden abgestellt, der an dem betroffenen Pkw lediglich *drohte*, und angenommen, dass es sich schon bei der Anlasstat um eine i. S. von § 63 S. 1 StGB „erhebliche Tat“ gehandelt habe. Eine solche setzt nach der Konkretisierung der „Erheblichkeit“ in der Neuregelung voraus, dass durch die Tat ein „schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“. Hier ist bei der versuchten Brandstiftung der verursachte Sachschaden jedoch relativ gering geblieben. Den gem. § 63 S. 2 StGB geltenden verschärften Darlegungsanforderungen an die Gefährlichkeitsprognose werden die Entscheidungsgründe indes dennoch gerecht. Einzelfallbezogen kann maßgeblich sein, „ob bei einer drohenden Vielzahl von weniger schweren Taten, die für sich gesehen keinen schweren wirtschaftlichen Schaden begründen würden, auf den drohenden Gesamtschaden abzustellen ist, wobei auch hier genereller Maßstab das Ausmaß der Störung des Rechtsfriedens sein wird. So kann schon die Tendenz zur serienmäßigen Tatbegehung den friedensstörenden Charakter jeder einzelnen Tat so erhöhen, dass sie alle als erheblich empfunden werden“ (BT-Dr. 18/7244, S. 21).

Problemstandort

Der Beschluss des BGH greift auf, dass es sich bei der von § 63 S. 2 StGB verlangten verschärften Gefährlichkeitsprognose auch um zu erwartende Serienstraftaten handeln kann, die zwar jeweils für sich gesehen noch keinen wirtschaftlichen Schaden befürchten lassen, wohl aber in ihrer Gesamtheit, zur Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ausreichend sind, wenn bereits die Anlasstat einen Verbrechenstatbestand verwirklichte und vom Besch. als Beginn einer derartige Tatserie geplant war.